

Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - in der jeweils geltenden Fassung und des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Sassendorf in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf am 04.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen: Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung von bestimmten Bezeichnungen die männliche Fassung gewählt wurde, ist damit auch die weibliche Form gemeint.

§ 1

Allgemeines

- (1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Ausschüsse des Gemeinderates und auf den Bürgermeister zu delegieren und durch Abgrenzung der Zuständigkeiten eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (2) Den nach § 57 GO NRW vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen obliegt neben den in dieser Ordnung festgelegten Befugnissen grundsätzlich die Vorberatung aller Angelegenheiten ihres Sachbereiches.
- (3) Der Bürgermeister ist neben den Aufgaben, die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen, zuständig für die in dieser Ordnung festgelegten Befugnisse.
- (4) Die ausschließlichen Zuständigkeiten des Gemeinderates und die Zuständigkeiten des Bürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 41 Abs. 3 GO NRW - werden durch diese Ordnung nicht berührt.
- (5) Fällt eine Angelegenheit in den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den letztentscheidenden Ausschuss.

Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder ergänzt werden.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit nicht die Gemeindeordnung, andere Rechtsvorschriften oder diese Zuständigkeitsordnung andere Regelungen treffen.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat hat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung am 04.11.2025 folgende Ausschüsse gebildet:

1. Pflichtausschüsse nach § 57 Abs. 2 GO NRW

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss

2. Pflichtausschüsse nach anderen Vorschriften

Wahlprüfungsausschuss

3. Freiwillige Ausschüsse

Planungs-, Bau- und Verkehrsausschuss
Ausschuss für Klima,- Umweltschutz und Landschaftspflege
Ausschuss für Generationen, Soziales, Schule und Sport
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Tourismus und Kultur

- (2) In Einzelfällen können die Ausschüsse ihnen eingeräumte Entscheidungen dem Bürgermeister übertragen.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen alle ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben. Er hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und die Entscheidungen des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle empfehlenden Beschlüsse der Fachausschüsse, die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen sind.
- (3) **Der Haupt- und Finanzausschuss berät**
1. das Ortsrecht,
 2. die Gebührenkalkulationen der kostenrechnenden Einrichtungen,
 3. Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) handelt,
 4. Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Gemeinderat entscheidet,

5. über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die erheblich sind und der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen sowie die Kenntnisnahme von gemäß § 11 Abs. 4 dieser Zuständigkeitsordnung durch den Bürgermeister genehmigter über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen,
6. den Stellenplan,
7. über dienstrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern (entsprechend § 15 der Hauptsatzung),
8. den Abschluss von Versicherungen für die Ratsmitglieder, sonstige Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Ortsvorsteher und für die Gesamtheit oder Gruppen von gemeindlichen Bediensteten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
10. Organisationsfragen und Personalangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters und des Gemeindeführers fallen,
11. bauliche Angelegenheiten der Feuerwehrgerätehäuser,
12. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
13. die Grundsätze der Organisation und Durchführung der Abfallwirtschaft und der Straßenreinigung, insbesondere über die vertragliche Ausgestaltung,

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

1. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
2. die Genehmigung zur Führung des Namens der Gemeinde sowie des Gemeindeführers durch Dritte,
3. neue Vorhaben im Wert von mehr als 50.000 € bis 100.000 €, sofern diese im laufenden Haushalt bzw. der mittelfristigen Ergebnis- bzw. Finanzplanung nicht vorgesehen sind,
4. die Bewilligung freiwilliger Zuwendungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
5. die Stundung von Geldforderungen, soweit ein Zeitraum von 12 Monaten überschritten wird,
6. die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall,

7. die Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger, soweit sie nicht im Rahmen ihrer Vertretung in Gesellschaften erfolgen,
8. die An- und Vermietung von Wohnungen, Räumen und Gebäuden, die An- und Verpachtung von Grundstücken für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung,
9. den An- und Verkauf von Grundstücken zu einem vertraglich vereinbarten Kaufpreis von mehr als 10.000 € bis 30.000 € im Einzelfall,
10. die Benennung gemeindlicher Einrichtungen,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einer Ausgangsforderung von mehr als 10.000 € bis zu 30.000 € im Einzelfall,
12. Angelegenheiten nach § 69 Abs. 6 LPVG,
13. die Mitgliedschaft zu kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Vereinen und Verbänden,
14. Zuschüsse und Aufwandsentschädigungen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
15. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 GO NRW i.V.m. § 6 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden)

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zugewiesen sind (§§ 59 Abs. 3 und 4, sowie 101 ff. GO NRW).

§ 6

Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 7

Planungs-, Bau- und Verkehrsausschuss

- (1) Dem Planungs-, Bau- und Verkehrsausschuss obliegt die Vorbereitung und Entscheidung der planerischen, baulichen und verkehrlichen Maßnahmen.
- (2) **Der Planungs-, Bau- und Verkehrsausschuss berät über**
 1. städtebauliche Planungen, die Verkehrsplanung von wesentlicher Bedeutung, Entwässerungspläne und das Abwasserbeseitigungskonzept,

2. die Stellungnahme zu Raumordnungsplänen, soweit wesentliche Belange der Gemeinde betroffen sind,
3. Planfeststellungsverfahren und Bauleitpläne benachbarter Gemeinden, soweit wesentliche Belange der Gemeinde berührt werden,
4. die Ausübung von Anhörungs- und Mitwirkungsrechten bei Planungen Dritter, die eine besondere Bedeutung für die Gesamtgemeinde haben,
5. die Bauleitplanung, Satzungen nach BauGB und BauO NRW,
6. die Grundsatzentscheidung über gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und die Reihenfolge der Dringlichkeit im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist und die von wesentlicher Bedeutung sind,
7. die Widmung, Entwidmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sind,
8. den Erlass und die Änderung der Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen,
9. die Ablösung von mehr als 5 Stellplätzen,
10. Maßnahmen der gemeindlichen Denkmalpflege von wesentlicher Bedeutung, sowie der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit hierfür der Gemeinderat zuständig ist,
11. Lärm- und Immissionsschutzfragen von wesentlicher Bedeutung.

(3) Der Planungs-, Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über

1. Einvernehmen nach BauGB und nach BauO NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) handelt,
2. Zurückstellung von Vorhaben nach § 15 BauGB,
3. die technische Ausgestaltung gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist und die von wesentlicher Bedeutung sind,
4. wesentliche Unterhaltungsarbeiten an gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist,
5. Widmung, Entwidmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger öffentlicher Anlagen,
6. das Unterhaltungsprogramm für den Straßenbau, Wirtschaftswegebau und die Entwässerungsmaßnahmen, das Straßenbeleuchtungsprogramm,

10.4

7. Maßnahmen nach StVO, soweit für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung,
8. die Benennung von Bebauungsplangebieten,
9. die Benennung von Straßen,
10. die Ausübung von Anhörungs- und Mitwirkungsrechten bei Planungen Dritter, soweit wesentliche Belange der Gemeinde Bad Sassendorf betroffen sind,
11. die Ausübung von Vorkaufsrechten mit einem Vertragswert von mehr als 10.000 € bis 30.000 €,
12. die Ablösung von bis zu 5 Stellplätzen,
13. Maßnahmen der gemeindlichen Denkmalpflege, soweit nicht von wesentlicher Bedeutung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 41 Abs. 3 GO NRW -.

§ 8

Ausschuss für Klima-, Umweltschutz und Landschaftspflege

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung über Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Klima- und Umweltschutzes.
- (2) Der Ausschuss berät über
 1. Grundsätze zu Klima- und Umweltmaßnahmen, die für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sind und nimmt hierbei die Bündelungsfunktion wahr,
 2. die Stellungnahme zu Landschaftsplanungen, soweit wesentliche Belange der Gemeinde berührt sind,
 3. die Anlegung und Erweiterung von Kleingärten, Friedhöfen, Grünanlagen und sonstigen Freiflächen, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist,
 4. die Landschaftsgestaltung von wesentlicher Bedeutung,
 5. Stellungnahmen zu Maßnahmen nach dem Landschaftsgesetz von wesentlicher Bedeutung,
 6. Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen im Umweltbereich,
 7. die Friedhofssatzung.
- (3) **Der Ausschuss für Klima-, Umweltschutz und Landschaftspflege entscheidet über**
 1. grundsätzliche Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Kleingärten, Friedhöfen, Grünanlagen und sonstigen Freiflächen,
 2. Maßnahmen zur Gestaltung und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb von baulichen Maßnahmen in Verbindung mit

dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur, soweit dessen Belange berührt werden,

3. Fällung von Bäumen, soweit Verkehrssicherungspflichten nicht die alsbaldige Entfernung des Baumes erfordern,
4. die Ausführungsplanungen, insbesondere im Rahmen von Dorferneuerungsmaßnahmen, der Gestaltung von Friedhöfen und gemeindlichen Grünflächen,
5. Rahmenpläne für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
6. Wettbewerbe und sonstige Aktionen seines Bereiches.

§ 9

Ausschuss für Generationen, Soziales, Schule und Sport

(1) Der Ausschuss für Generationen, Soziales, Schule und Sport berät über

1. Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindlicher Schulen,
2. die äußeren und inneren Schulangelegenheiten, die der Gemeinde als Schulträger obliegen,
3. Neubau und wesentliche Erweiterung von gemeindlichen Schulen,
4. Benennung der gemeindlichen Schulen,
5. Personalangelegenheiten nach den Schulgesetzen,
6. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
7. Grundsätze der Planung und wesentliche Erweiterung von gemeindlichen Sportanlagen,
8. Förderung von Sportangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
9. Grundsätze für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Sportanlagen.
10. Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz, insbesondere Angelegenheiten der Volkshochschule,
11. Grundsätze der Bereitstellung und Nutzung von Medien, insbesondere Angelegenheiten der Gemeindebücherei,
12. Maßnahmen der Kinderbetreuung, insbesondere in Kindertagesstätten von wesentlicher Bedeutung,
13. Errichtung gemeindlicher Kinderspielplätze von wesentlicher Bedeutung,
14. Grundsätze zur Förderung der Jugendarbeit und

Freizeitgestaltung sowie alle gemeindlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit und Freizeitgestaltung,

15. Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendbetreuung von wesentlicher Bedeutung,
16. Maßnahmen zur Familienförderung von wesentlicher Bedeutung,
17. Angelegenheiten der Einrichtungen für die Betreuung von Aussiedlern und Asylbewerbern von wesentlicher Bedeutung,
18. Angelegenheiten der Seniorenbetreuung von wesentlicher Bedeutung,
19. Angelegenheiten der Behinderten von wesentlicher Bedeutung,
20. Angelegenheiten der Obdachlosen und Nichtsesshaften von wesentlicher Bedeutung,
21. Grundsätze für die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen.

(2) Der Ausschuss für Generationen, Soziales, Schule und Sport entscheidet über

1. die Aufstellung von Schulwegplänen,
2. die Aufstellung der Raum-, Einrichtungs- und Ausstattungsprogramme der Schulen und Sportanlagen,
3. Grundsätze zur Förderung von Sportverbänden und Sportvereinen sowie sonstigen Sportgruppen,
4. Bewilligung von Zuschüssen an Sportverbände und Sportvereine sowie an sonstige Dritte im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses und der im Haushalt bereitgestellten Mittel,
5. die grundsätzliche Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen,
6. Ehrungen für sportliche Leistungen,
7. die Ausstattung sowie das Unterhaltungsprogramm der gemeindlichen Sportanlagen,
8. das Volkshochschulprogramm,
9. Zuschüsse in seinem Bereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
10. Ausstattung, Gestaltung und Unterhaltung gemeindlicher Kinderspielflächen und Bolzplätze, Jugend- und Senioreneinrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
11. Veranstaltungsprogramme seines Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10**Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Tourismus und Kultur****(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Tourismus und Kultur berät über**

1. Grundsatzangelegenheiten der Wirtschaftsförderung sowie Digitalisierung und nimmt hierbei die Bündelfunktion wahr,
2. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, insbesondere Ansiedlung, Erweiterung und Umsiedlung von Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft,
3. Maßnahmen, Fragen zur Pflege, Ansiedlung, Handel, Dienstleistungen und Gewerbe,
4. Profilierung und Weiterentwicklung als Tourismusregion,
5. Koordination und Weiterentwicklung des gemeindlichen Marketings unter Einbeziehung der Tochtergesellschaft und anderer Akteure,
6. Die ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
7. Kontakt zu örtlichen Unternehmen und Kulturschaffenden,
8. die Bauleitplanung in Zusammenhang mit überwiegend gewerblichen Angelegenheiten, Satzungen nach BauGB und BauO NRW,
9. Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs von wesentlicher Bedeutung,
10. Angelegenheiten der kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Heimatpflege,
11. Grundsätze zum Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien,
12. Grundsätze zu Städtepartnerschaften und –freundschaften

(2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Tourismus und Kultur entscheidet über

1. Maßnahmen zur Gestaltung und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb von baulichen Maßnahmen i. V. m. dem Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz,
2. das gemeindliche Kulturprogramm und Grundsätze seiner Durchführung,
3. Aufstellung und Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen und an gemeindlichen Gebäuden,

10.4

4. die Zusammenarbeit mit und die Beteiligung an entsprechenden Verbänden und Organisationen,
5. die Ausschreibung, Thematik und personelle Besetzung der Jury für die Vergabe von Kulturpreisen,
6. den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
7. die Verteilung von Zuschüssen an kulturelle Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel,
8. Angelegenheiten der Heimatpflege

§ 11

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften die Entscheidungsbefugnisse nicht übertragbar sind bzw. der Gemeinderat in der Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss die Entscheidung vorbehalten hat.
- (2) Der Bürgermeister führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 41 Abs. 3 GO NRW -. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die, die entweder im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder die nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NRW in seine Zuständigkeit fallen.
- (4) **Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über**
 1. die Freigabe von Rückauflassungsvormerkungen und Löschung von dinglichen Rechten, Hypotheken oder Grundschulden, soweit der rechtliche Grund für die Eintragung entfallen ist oder eine Tilgung der Forderung erfolgt ist,
 2. Vorrangseinräumungen für Hypotheken und Grundschulden bei Rechten, die zu Gunsten der Gemeinde in Abt. II des Grundbuchs sowie bei Belastungen in Abt. III des Grundbuchs bei Arbeitgeberdarlehen für die Gemeinde eingetragen sind,
 3. die nachrangige Belastung von Erbbaurechten,
 4. die Abgabe der Erklärungen gem. BauGB und DSchG (Vorkaufsrecht),
 5. die Ausübung von Vorkaufsrechten mit einem Verkehrswert von bis zu 10.000 €,
 6. Stellungnahmen zu Bauanträgen, soweit die Vorhaben für die Gemeinde keine wesentliche Bedeutung haben und für die Umgebung keine re-

levanten Beeinträchtigungen befürchten lassen,

7. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB (geringfügige Abweichungen),
8. Auftragsvergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
9. nicht erhebliche unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
10. unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wie folgt:
 - überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn
 - durch die Mehraufwendungen und -auszahlungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwands- und Auszahlungsansatzes im Finanz- oder Ergebnisplan eine Höchstgrenze von 50.000 € nicht überschritten wird,
 - die Mehraufwendungen und -auszahlungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind oder
 - die Mehraufwendungen und -auszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden.
 - außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn
 - die Mehraufwendungen und -auszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden.
11. Aussetzung der sofortigen Vollziehung bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
12. die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten,
13. Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
14. die Veräußerung von Gemeindevermögen bis zu einem Verkaufspreis von 5.000 €,
15. den Kaufpreis über Immobilien bis zu einem Verkehrswert von 10.000 € einschließlich der Erklärung der Auflassung im Einzelfall, die Bestellung und Aufhebung von Erbbaurechten bis zu einem jährlichen Erbbauzins von bis zu 5.000 €, die Begründung und Aufhebung von Grunddienstbarkeiten bzw. persönlich beschränkte Dienstbarkeiten einschließlich der zugrunde liegenden Verpflichtungserklärung sowie die Eintragungen im Baulastenverzeichnis, insoweit gelten diese als Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 41 Abs. 3 GO NRW-,
16. die Zuteilung von Baugrundstücken nach den vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien,

17. die An- und Vermietung von Wohnungen, Räumen und Gebäuden, sowie die An- und Verpachtung von Grundstücken, soweit nicht von wesentlicher Bedeutung,
18. die Festsetzung von Mieten und Pachten für gemeindliche Liegenschaften,
19. den Einsatz der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUI) innerhalb der Verwaltung einschl. Festlegung des Betriebssystems, Hardwareausstattung und Einsatz von Softwareprogrammen,
20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einer Ausgangsforderung von bis zu 10.000 € im Einzelfall, insofern gelten diese als Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 41 Abs. 3 GO NRW -,
21. die Ablehnungsgründe zur Verweigerung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 Abs. 2 GO NRW,
22. personalrechtliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der Belange des § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Sassendorf
23. Ferner werden dem Bürgermeister die nach beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften zu treffenden Entscheidungen der „obersten Dienstbehörde“ übertragen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragbar sind und der Gemeinderat sich nicht durch Beschluss im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,
24. die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, soweit die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW Rahmensätze für Gebühren vorsieht

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 05.11.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 05.11.2020 außer Kraft.